



Antrag Nr. 04

**zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 15.06.2019**

Antrag:

**Satzungsänderung zur Implementierung einer
Revisionsstelle im SHFV**

Antragsteller:

Geschäftsführendes Präsidium

Antrag:

Der Verbandstag des SHFV möge beschließen:

Die Satzung und die Finanzordnung werden gemäß beigefügter „Anlage RV“ geändert (die Änderungen sind farblich hervorgehoben).

Begründung:

Aus Sicht der Antragsteller bedarf es in einem Verband mit der Größenordnung und sportpolitischen Außenwirkung des SHFV einer Revisionsstelle. Diese soll insbesondere eine satzungskonforme Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der Gemeinnützigkeit gewährleisten. Das Recht darauf haben aus Sicht der Antragsteller sowohl die Mitgliedsvereine als auch die Zuwendungsgeber (u. a. das Land Schleswig-Holstein und der DFB) und alle Fußballerinnen und Fußballer in Schleswig-Holstein. Die Revisionsstelle wird für den SHFV inkl. seiner KfV eingeführt. Zur Vermeidung paralleler Kontrollinstanzen werden die Kassenprüfer Teil der Revisionsstelle. Der die Revisionsstelle betreffende Teil der Satzung darf ausschließlich durch den Verbandstag geändert werden. Sobald die Revisionsstelle ihre Arbeit in der konstituierenden Sitzung aufnimmt, wird die Kommission Finanzen und Controlling aufgelöst.

Der Verbandstag wird um Zustimmung gebeten.

Im Falle eines positiven Votums treten die Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Anlage zum Antrag 04 zum 46. ordentlichen SHFV-Verbandstag am 15.06.2019

Änderungen/Ergänzungen der Satzung und der Finanzordnung des SHFV zur Implementierung einer Revisionsstelle

1. Satzung des SHFV:

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) der SHFV-Herrenspielausschuss,
- e) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss,
- f) der SHFV-Jugendausschuss,
- g) der SHFV-Schiedsrichterausschuss,
- h) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball,
- i) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung,
- j) der SHFV-Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung,
- k) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement,
- l) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung,
- m) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht,
- n) das SHFV-Sportgericht,
- o) das SHFV-Sportjugendgericht,
- p) das SHFV-Verbandsgericht,
- q) die Revisionsstelle.

§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
 - b) Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag
 - c) Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses
 - d) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, des Verbandsgerichts und des SHFV-Sportgerichtes

- e) Bericht der **Kassenprüfer Revisionsstelle**
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Bestätigung des Haushaltsvoranschlages
- h) Neuwahlen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums,
- b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände,
- c) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse,
- d) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle,
- d)-g) werden e)-h) (...)

2.

- a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a), und 1c) (...)
- b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, (...)
- c) (...) die zu 1d) bis ~~1g)~~ 1h) Genannten haben beratende Stimme.

3. (...)

4. (...)

5. (Satz 1 unverändert)

Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.

6. bis 9. (...)

10. Die Präsidiumsmitglieder nach Nummer 1b) sowie 1d) – ~~1g)~~ 1h) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

§ 31 (Aufgaben des Präsidiums)

5. Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck **sowie zur Revisionsstelle (§§ 48 – 48 b)** mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse – satzungs- und ordnungsändernder Art – die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.



§ 56 (Zuwahl)

2. Die Zuwahl von Mitgliedern der Gerichte auf Verbands- oder Kreisebene sowie der Revisionsstelle erfolgt durch das Präsidium. Die Zuwahl bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 48 (neu): (Revisionsstelle)

1. Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier weiteren Mitgliedern (Revisoren) und den Kassenprüfern (§ 48 b).
2. Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden der Revisionsstelle und bis zu vier weitere Mitglieder (Revisoren). Der Vorsitzende und die Revisoren dürfen längstens für drei Amtsperioden in Folge amtieren, sollen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen Vorsitzenden/Revisors nach Ausscheiden aus dem Gremium gilt Satz 2.
3. Die Revisionsstelle ist für den SHFV inklusive der Kreisfußballverbände zuständig.
4. Der Vorsitzende der Revisionsstelle und die Revisoren dürfen keine weitere Funktion im SHFV inklusive der Kreisfußballverbände wahrnehmen. Sofern ein Revisor zum Zeitpunkt seiner Zuwahl (§ 56) anderen Organen des SHFV inklusive der Kreisfußballverbände angehört, kann er dieses Amt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode zusätzlich wahrnehmen. Bei Interessenüberschneidungen ist der Revisor von der Mitwirkung in der Revisionsstelle fallbezogen ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Revisionsstelle.
5. Der Vorsitzende der Revisionsstelle und die Revisoren sollen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltrechtlicher Vorgänge und zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsbereiche steht dieser Befähigung gleich.
6. Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem geschäftsführenden Präsidium und im Bedarfsfall dem Präsidium vorgelegt. Auf dieser Grundlage berichtet die Revisionsstelle dem Verbandstag.
7. Die Mitglieder der Revisionsstelle haben ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen aller Verbands- und Kreisorgane.
8. Interne Zuständigkeiten, Kompetenzen etc. regelt die Revisionsstelle in einer Geschäftsordnung.

**§ 48 a (neu):
(Aufgaben der Revisionsstelle)**

1. Der Revisionsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:
 - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
 - Aufgabenkritik im Bereich der organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten
 - regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
 - Beratung der Verbands- und Kreisorgane in den Bereichen Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Überwachung des Haushaltsplanes
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität und Optimierung des Rechnungslegungsprozesses, der Organisationsabläufe und der Möglichkeiten der Kostenreduktion
 - Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Einnahmen und Leistungen der Ausgaben (inklusive Rücklagen)
 - Schutz des Verbandes vor möglichen finanziellen Risiken
 - Beauftragung von Wirtschaftsprüfern mit der Jahresabschlussprüfung, sofern der SHFV dies vorsieht.
2. Bei bedeutsamen Investitionen, Projekten und Vorhaben, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben. Die Kriterien zur Bedeutsamkeit / Erheblichkeit sowie die Verfahrensweise zur Beteiligung legt die Revisionsstelle fest.
3. Die Revisionsstelle führt ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.
4. Der Revisionsstelle steht es im Rahmen ihres Budgettitels frei, externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Die Revisionsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen berechtigt.
5. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind ehrenamtlich tätig. § 7 Ziffer 1 der Finanzordnung gilt entsprechend.



6. Das Nähere regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

**§ 48 § 48 b:
(Kassenprüfer)**

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch vier Kassenprüfer. Sie werden durch den Verbandstag ~~für drei Jahre~~ gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode ist nur für maximal drei Kassenprüfer möglich. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Präsidiums ist.
2. Neben den vier Kassenprüfern wählt der Verbandstag ~~für drei Jahre~~ jeweils zwei Ersatzkassenprüfer, die im Falle des Ausscheidens bzw. Rücktritts einer der vier offiziellen Kassenprüfer in die Position des insoweit ausgeschiedenen Kassenprüfers nachrücken.
3. Das Nähere ~~regelt~~ regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

2. Finanzordnung des SHFV:

§ 1 Kassenführung

1. (...)
2. (...)
3. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich (Beauftragter für den Haushalt). Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Vizepräsident Finanzen der Geschäftsstelle des SHFV und ermächtigt Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Vizepräsident Finanzen unterrichtet regelmäßig das geschäftsführende Präsidium und im Bedarfsfall das Präsidium über die aktuelle Haushaltslage. **Darüber hinaus ist der Vizepräsident Finanzen halbjährlich der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung) berichtspflichtig.**
4. (...)

§ 2 Haushaltsplanung/ -abschluss

1. (...)



2. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, dem Präsidium unter Vorlage einer detaillierten Übersicht über die Finanzsituation des Verbandes sowie der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Zusätzlich ist eine Übersicht des Jahresergebnisses **der Revisionsstelle und** den Mitgliedsvereinen des Verbandes zur Kenntnis zu geben
3. Die Kreisvorstände legen dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.02. eines jeden Jahres die aufgestellten Haushaltspläne vor. Das geschäftsführende Präsidium legt bis zum 31.03. dem Präsidium den unter Einbindung der Haushaltspläne der Kreise erstellten Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und zum Beschluss vor. **Der Vizepräsident Finanzen nimmt zuvor eine Abstimmung mit der Revisionsstelle vor.** Zur Annahme des Haushaltsvoranschlages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der von dem Präsidium genehmigte Haushalt aufgrund unvorhergesehener dringlicher Ausgaben um mehr als 5% des Ansatzes der Hauptabschnitte „a“ bis „c“ überschritten wird und die Abweichung nicht aus dem Deckungskreis ausgeglichen werden kann oder die Mehrausgaben durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können. In diesem Fall erstellt das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen **und unter Beteiligung der Revisionsstelle** einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium zum Beschluss vorzulegen. Sofern der im Haushaltsplan eines Kreises enthaltene Ausgabenansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird und die Mehrausgaben nicht durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können, erstellt der Kreisvorstand **unter Beteiligung der Revisionsstelle** einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium über den Vizepräsidenten Finanzen zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 **Revisionsstelle / Prüfungen**

1. **Die Mitglieder der Revisionsstelle sind mit Ausnahme des groben Verschuldens von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Revisionsstelle entstehen, freigestellt.**
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvermutete oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Vizepräsident Finanzen hat den Prüfern Einsicht in sämtliche Kassenbücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfungen wird durch die Kassenprüfer **dem Präsidium in der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung) berichtet, die die Prüfungsergebnisse dem Präsidium und dem Verbandstag bekannt gibt.** Auf dem ordentlichen Verbandstag müssen die in der abgelaufenen Legislaturperiode an-



gefallenen Kassenprüfungsberichte bekanntgegeben und auf Grundlage des Berichtes über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen entschieden werden.

3. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
4. Die anlässlich der Kassenprüfung einzusehenden Unterlagen und die Prüfungsaufgaben sind der Geschäftsordnung der Revisionsstelle zu entnehmen.